

Siegfried Mitterhauser
BILANZBUCHHALTER

Mobil: +43 (0) 676 - 97 78 736
siegfried.mitterhauser@steuerkonzept.at

Mag. Christian Ettl
STEUERBERATER

Mobil: +43 (0) 650 - 234 44 34
christian.ettl@steuerkonzept.at

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



Registrierkasse
Jahresbeleg
Seite 3



Meldung Vermietung
für Online-Plattformen
Seite 3



Kurzfristige Änderungen
im Steuerrecht
Seite 4

ÜBERARBEITETER ENTWURF

Die öko-soziale Steuerreform 2022

Die im Regierungsprogramm vereinbarte Steuerreform nimmt Gestalt an. Die ursprüngliche Vorlage des Finanzministers vom Herbst 2021 wurde überarbeitet, zum Redaktionsschluss liegt die überarbeitete Regierungsvorlage am Tisch. Der endgültige Beschluss mit allfälligen Änderungen soll erst Ende Jänner 2022 erfolgen. Lesen Sie hier die geplanten wichtigsten Themen zur Verschaffung einer Übersicht. Details werden wir in den nächsten Ausgaben beleuchten.

Heute erläutern wir die wichtigsten Punkte jeweils mit grundlegenden Informationen zur Reform (Stand: Regierungsvorlage). Zwei Grundsatzziele sollen mit dieser Reform umgesetzt werden: Die Bekämpfung der Klimakrise durch die weitere Ökologisierung des Steuersystems sowie eine Entlastung der Steuerzahler bzw Stärkung der Wirtschaft.

1. Lohnsteuerfreie Gewinnbeteiligung für Mitarbeiter

Ab dem Jahr 2022 kann ein Unternehmen an seine aktiven Arbeitnehmer eine lohnsteuerfreie (aber sozialversicherungspflichtige) Prämie (offizieller Name: Gewinnbeteiligung) auszahlen können. Die Lohnsteuerfreiheit ist mit 3.000,- pro Jahr pro MitarbeiterIn begrenzt, allerdings muss diese Prämie allen ArbeitnehmerInnen oder zumindest einer bestimmten Gruppe angeboten werden. Als absolute Gesamtobergrenze für die Steuerfreiheit ist der jeweilige Vorjahresgewinn des Betriebes zu beachten.

2. Erhöhung des Grundfreibetrags

Der sog Grundfreibetrag wird für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen, 15% statt bisher 13% von 30.000,- betragen. Der steuerfreie Grundfreibetrag, für den kein Investitionserfordernis besteht, liegt daher künftig bei max 4.500,-.

3. Der neue Investitionsfreibetrag

Erst ab dem Jahr 2023 wird der IFB (Investitionsfreibetrag) als Investitionszuckerl eingeführt, daher sollten Sie Investitionen eventuell auf das Jahr 2023 verschieben.

10% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens sind

künftig zusätzlich neben der AfA als sofortige Betriebsausgabe im Jahr der Anschaffung oder Herstellung abzugsfähig. Handelt es sich um Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung oder Herstellung dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen ist, soll sich der Investitionsfreibetrag auf 15% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten erhöhen.

Wird davon Gebrauch gemacht, dann besteht eine 4jährige Behaltspflicht für die Investitionen, ansonsten wird der IFB nachversteuert.

4. Die neuen Sonderausgaben

Folgende Ausgaben senken künftig als Sonderausgaben mit einem Pauschalbetrag das steuerliche Einkommen, sofern die Ausgaben abzüglich zwingend in Anspruch genommener ausbezahlter öffentlicher Förderungen 4.000,- bzw 2.000,-

Fortsetzung auf Seite 2

Inhalt dieser Ausgabe:

öko-soziale Steuerreform	ab Seite 1
Online-Plattformen müssen Vermietung melden	Seite 3
Registrierkassen-Jahresbeleg	Seite 3
SV-Werte für Dienstverhältnisse 2022	Seite 4
Kurzfristige Änderungen im Steuerrecht	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Fortsetzung von Seite 1

übersteigen:

- Ausgaben für die **thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden** (4.000,-) sowie
- Ausgaben für den **Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem** (2.000,-).

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, muss die Förderstelle von sich aus eine Meldung an die Finanzverwaltung erstatten, damit eine automatische steuerliche Berücksichtigung als Sonderausgabe mit einem jährlichen Pauschalbetrag (800,- bzw 400,- jährlich) über fünf Jahre hindurch wiederholt vorgenommen werden kann.

Wichtig: Die steuerliche Absetzbarkeit gilt nur, wenn der Förderantrag nach dem 31. März 2022 eingebracht wurde!

5. Einkünfte aus Kryptowährungen als Kapitaleinkünfte

Einkünfte aus Kryptowährungen sollen dem besonderen **Steuersatz von 27,5%** (also wie die KESt) unterliegen. Dies gilt unabhängig davon, ob Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen von einem Kreditinstitut gewährt werden oder nicht. Einerseits sollen als **laufende Einkünfte** die bezogenen Kryptowährungen (zB aus dem Mining) bzw sonstigen Entgelte (vor allem sog Fiatgeld) zu versteuern sein. Andererseits sind als **realisierte Wertsteigerungen** von Kryptowährungen der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten als Einkünfte anzusetzen. Spätestens ab 2024 muss dann automatisch die KESt durch den Dienstleister abgezogen werden, dann müssen diese Einkünfte gar nicht mehr in die Steuererklärung aufgenommen werden, weil diese im privaten Bereich bereits endbesteuert sind.

So wird der Tausch von Kryptowährungen in andere Wirtschaftsgüter und Leistungen, die keine Kryptowährungen sind, zu realisierten Wertsteigerungen aus Kryptowährungen führen. Praktisch fällt darunter die Begleichung von Rechnungen in Kryptowährungen, ohne vorherigen separaten Tausch gegen Fiatwährung (Echtgeld).

Ausnahme: Ein Tausch von einer Kryptowährung gegen eine andere Kryptowährung stellt ausdrücklich keinen steuerpflichtigen Tatbestand dar.

Sonderfall: Bei einem Erwerb neuer Kryptowährungseinheiten durch „Staking“, „Airdrops“, „Bounties“ oder „Hardforks“ werden die Anschaffungskosten in Höhe von Null gesetzlich verankert, damit werden diese Erwerbsvorgänge erst im Zeitpunkt der späteren Realisierung in voller Höhe steuerlich als Einkünfte erfasst.

6. Absenkung Einkommensteuertarif

Für das **Kalenderjahr 2022** kommt für die zweite Tarifstufe ein errechneter Mischsteuersatz von 32,5% (anstatt bisher 35%) und im Kalenderjahr 2023 für die dritte Tarifstufe ein errechneter Mischsteuersatz von 41% zur Anwendung. Der Mischsteuersatz von 32,5% soll demnach rückwirkend bereits ab 1. Jänner 2022 anwendbar sein.

Bei Lohn- und Gehaltszahlungen an Arbeitnehmer nach dem Inkrafttreten dieser Steuerreform ist vom Arbeitgeber der Tarif von 32,5% anzuwenden. Für die Monate Jänner 2022 bis zur Kundmachung bzw Anpassung der Lohnverrech-

nungssoftware soll die Tarifsenkung auf 32,5% im Rahmen einer vom Arbeitgeber durchzuführenden Aufrollung entsprechend berücksichtigt werden. Die Aufrollung ist vom Arbeitgeber, unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Möglichkeiten, so rasch wie möglich durchzuführen, spätestens jedoch bis Ende Mai 2022.

Für das **Kalenderjahr 2023** wird diese Tarifstufe noch auf 30% abgesenkt. Weiters die darüber liegende Tarifstufe von derzeit 42% auf 41%.

Für das **Kalenderjahr 2024** erfolgt eine weitere Senkung um einen Prozentpunkt auf 40%. Ab diesem Jahr wird das endgültige Ausmaß der Tarifsenkungen wirksam, weil nun die Steuersätze mit 30% und 40% wirksam werden.

7. Änderungen bei Steuerabsetzbeträgen

Für Arbeitnehmer wird der **Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag** von bisher 400,- auf 650,- angehoben werden. Gleichzeitig wird die Einschleifregelung künftig bei einem Einkommen von 16.000,- bis 24.500,- Euro zur Anwendung kommen (bisher 15.500,- bis 21.500,- Euro).

Für Pensionisten werden sowohl der **Pensionistenabsetzbetrag** als auch der **erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** angehoben und künftig 825,- bzw 1.214,- betragen (bisher 600,- bzw 964,-).

Der **Familienbonus Plus** wird ab Juli 2022 angehoben. Für volljährige Kinder beträgt dieser künftig 54,18 pro Monat (bisher 41,68), für Minderjährige künftig 166,68 (bisher 125,- pro Monat).

Der **Kindermehrbetrag** wird künftig ausgeweitet und auf 450,- pro Kind stufenweis erhöht werden (bisher 250,-).

8. Senkung Körperschaftsteuer

Der Steuersatz beträgt bisher 25 % und liegt im europäischen Vergleich inzwischen im „höheren Bereich“ zu anderen Staaten. Zur Sicherung und Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich sowie der Erhaltung österreichischer Arbeitsplätze soll der Körperschaftsteuersatz im **Kalenderjahr 2023 auf 24 %** und für die Kalenderjahre **ab 2024 auf 23 %** abgesenkt werden.

9. Elektrizitätsabgabe

Die bereits bestehende steuerliche Begünstigung für den sogenannten „Eigenstrom“ wird auf alle erneuerbaren Energieträger (also nicht nur Strom, sondern zB auch Wind) ohne Mengenbeschränkung ausgeweitet. Daher wird die bestehende Beschränkung auf 25.000 kWh pro Jahr ersatzlos gestrichen.

10. Besteuerung CO2-Emission

Das bestehende europäische Emissionszertifikatehandelssystem (EU Emissions Trading System oder kurz EU-ETS), welches Treibhausgase aus den Sektoren Strom- und Wärmeerzeugung, energieintensive Industriezweige (zB Ölraffinerien, Stahlwerke und Produktionsstätten von Eisen, Aluminium, Metallen, Zement, ungelöschtem Kalk, Glas, Keramik, Zellstoff, Papier, Karton, Säuren und organischen Grundchemikalien) sowie gewerbliche Luftfahrt innerhalb der EU umfasst, soll weiter verbessert und effizienter gemacht werden.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Mit der Schaffung des nationalen Emissionszertifikatehandelssystems durch das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG 2022) soll ein weiterer Schritt in Richtung Kostenwahrheit für den Ausstoß von CO₂-Emissionen gesetzt werden. Außerdem soll das Ziel verfolgt werden, Verhaltensänderungen der Bevölkerung herbeizuführen sowie den Einsatz innovativer, emissionsarmer Technologien attraktiver zu machen. Das nationale Emissionszertifikatehandelssystem soll eine sinnvolle Ergänzung zum bestehenden EU-ETS sein. ■

JÄHRLICHE PFLICHT

Prüfpflicht für den Registrierkassen-Jahresbeleg

Administrative Pflicht am Jahresbeginn für alle Unternehmer mit einer Registrierkasse.



Zum Jahresende musste der sog **Jahresbeleg** ausgedruckt werden. Dieser muss - wie alle anderen Monatsbelege auch - mindestens sieben Jahre hindurch in leserlicher Form aufbewahrt werden! Der Jahresbeleg ist **immer am 31. Dezember** zu erzeugen, und zwar auch dann, wenn es einen anderen Bilanzstichtag gibt! Wie jeder andere Monatsbeleg ist das immer ein sog Nullbeleg.

Natürlich muss auch dieser Beleg geprüft werden (Prüf-App oder Webservice) – und zwar **bis spätestens 15. Feber 2022!** Bitte lassen Sie uns diesen daher rechtzeitig zukommen, wenn wir diese FinanzOnline-Beleg-Prüfung vornehmen sollen.

Alle an FinanzOnline übermittelten Belege werden online aufgezeichnet und sind auch im Finanzonline aufgelistet. Bei jedem Beleg ist auch der Prüfstatus ersichtlich („fehlerhaft“ oder „ok“). ■

BIS ENDE JÄNNER

Online-Plattformen müssen Vermietungen melden

Die vor rund zwei Jahren beschlossene Meldepflicht für große Plattformen wird wieder ab Ende Jänner schlagend.

Für alle Vermietungseinnahmen (Vermietungsumsätze), welche Online-Plattformen (zB airbnb, booking.com) im Kalenderjahr 2021 vermittelt haben, müssen die Online-Plattformen genaue Aufzeichnungen betreffend die vermittelten Umsätze führen und der Finanzverwaltung weiterleiten. Aus diesem Grund ist es für den Fiskus seit 2020 zB ein leichtes Spiel zu überprüfen, ob ein Vermieter seine Mieteinnahmen auch korrekt versteuert hat.



Diese relativ neue Verpflichtung ist nicht auf Vermietungen eingeschränkt, sondern gilt **für alle Dienstleistungen an Privatpersonen**, welche infolge der Nutzung einer elektronischen Schnittstelle zustande kommen (zB durch Nutzung eines elektronischen Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals).

Diese besonderen Aufzeichnungspflichten gelten seit **1. Juli 2021** auch für (Internet)-Plattformen, die an bestimmten Versandhandelsgeschäften an Privatpersonen beteiligt sind.

Das Umsatzsteuergesetz sieht für diese Aufzeichnungen ausdrücklich eine **Mindestaufbewahrungsdauer von 10 Jahren** vor und ordnet für die Plattformen, welche im Kalenderjahr **mehr als 1 Mio** solcher Umsätze vermittelt haben, eine un-aufgeforderte elektronische Übermittlung dieser Daten **bis Ende Jänner des Folgejahres** an. ■

Wichtige SV-Werte für Dienstverhältnisse im Jahr 2022

Alle Jahre wieder werden zahlreiche Grenzwerte im Bereich der Sozialversicherung einer Wertanpassung unterzogen. Hier erfahren Sie die wichtigsten aktualisierten Eurobeträge.



Grenzwert	täglich	monatlich	jährlich
<i>a) für Dienstnehmer:</i>			
Geringfügigkeitsgrenze (ASVG)	abgeschafft	485,85	
Grenzwert für pauschale Dienstgeberabgabe		728,77	
Kosten der Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte		ca 65,-	
Höchstbeitragsgrundlage (ASVG) inkl Sonderzahlungen	189,-	5.670,-	79.380,-

AUS DEM PARLAMENT

Kurzfristige Änderungen im Steuerrecht

Unerwartet wurden kurz vor Jahresende noch Initiativanträge im Parlament eingebracht, womit einige kleinere steuerliche Änderungen verbunden sind. Die wichtigsten Punkte hier als Kurzübersicht. Bis Redaktionsschluss waren noch nicht alle Details fixiert.

Lohnsteuerfreie Essensgutscheine

Essensgutscheine an Mitarbeiter bleiben unverändert bis zu 2,- pro Arbeitstag steuerfrei, wenn sie auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden können, die nicht sofort konsumiert werden müssen. Wenn die Gutscheine hingegen nur zur Konsumation von Mahlzeiten eingelöst werden können, dann gilt die Steuerfreiheit bis 8,- pro Arbeitstag. Die Höhe bleibt weiterhin bei 8,-, allerdings wird der Anwendungsbereich ausgedehnt, weil ab Jahresanfang 2022 auch ein **Lieferservice** damit bezahlt werden kann. Somit können nun auch für Arbeitstage im Home-Office diese Gutscheine steuerfrei verwendet werden.

Pendlerpauschale trotz Corona-Pandemie

Auch wenn Pendler pandemiebedingt von zu Hause aus arbeiten, kann weiterhin das Pendlerpauschale als Werbungskosten geltend gemacht werden. Das soll vorerst bis Ende März 2022 gelten.



Arbeitsplatzpauschale für Selbstständige

Die bisherigen steuerlichen Home-Office-Begünstigungen gelten nur für Nichtselbstständige. Nun sollen auch Selbstständige eine Betriebsausgabenpauschale geltend machen können, wenn sie diese betriebliche Tätigkeit von ihrer Privatwohnung aus betreiben. So können künftig max 1.200,- **pauschale Betriebsausgaben jährlich** gewinnmindernd wirksam werden, wenn für diese betriebliche Tätigkeit kein anderer Raum und kein eigenständiges Arbeitszimmer zur Verfügung stehen.

Wenn diese Selbstständigkeit nur nebenberuflich ausgeübt wird, verringert sich der Pauschalbetrag auf 300,- pro Jahr, dann können zusätzlich aber nochmals 300,- jährlich für ergonomisch geeignetes Mobiliar (Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung usw) geltend gemacht werden.

Corona-Erleichterungen

Wegen der andauernden Pandemie sollen (vorerst) bis Ende März 2022 keine Stundungszinsen beim Fiskus anfallen, Stundungen sollen vereinfacht genehmigt werden und auch sonst soll es Erleichterungen geben.